

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

88. Verordnung vom 18.11.1815 publ. 23.11.1815

vom 19. August 1815. um sechs Monate, also bis zum 23. Februar 1816. erstreckt worden ist. Diese Verfügungen werden daher zur Kenntniß der hiesigen Unterthanen, besonders derjenigen, welchen hypothekarische Rechte in Bezug auf Liegenschaften in den Königlich = Großbritannisch = Hannoverischen Staaten zustehen, hierdurch gebracht.

88) Regierungs = Bekanntmachung vom 18. Nov. publ. den 23. Nov. 1815.

Da bisher nur ein kleiner Theil der hiesigen Vasallen der Aufforderung vom 10. Junius, publicirt am 22. Junius 1815., Genüge geleistet hat, so werden hierdurch wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß die vorbezielte Frist mit dem 22. December 1815. erlöschen und die Säumigen alsdann die aus ihrem Ungehorsam entstehenden Rechtsnachtheile sich selbst bezumessen haben werden.

89) Regierungs = Bekanntmachung vom 28. Nov. publ. 7. Dec. 1815.

Die Regierung hat bereits unter dem 21. August 1814. mehreren Aemtern eine Instruction in Ansehung des Durchmarsches, der Einquartierung und Verpflegung fremder Truppen.